

Universität Bielefeld
Fakultät für Soziologie
Wintersemester 2000/2001

Seminar:
Transnationaler Rechtspluralismus

Veranstalterin:
Dipl. Soz. Konstanze Piel

Hausarbeit zum Thema:
Die lex mercatoria in juristischer und soziologischer Perspektive.
Entscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht

Carl Peter Kleidat

Gliederung:

- 1. Einleitung** (S. 3- 4)
- 2. Juristische und soziologische Relevanzkontexte der lex mercatoria** (S. 5 – 10)
 - 2.1. Die lex mercatoria und nationales Wirtschaftsrecht (S. 5 – 7)
 - 2.2. Die lex mercatoria und die Globalisierung des Rechts (S. 7 - 10)
- 3. Rechtswissenschaftliche Geltungskriterien einer lex mercatoria** (S. 11 - 15)
 - 3.1. Staatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung als einzig wirksame Rechtsquellen (S.11 - 12)
 - 3.2. Rechtsquellenpluralismus und faktische normative Geltung (S. 13 - 15)
- 4. Eine soziologische Beschreibung der lex mercatoria** (S. 16 - 25)
 - 4.1. Die soziologische und die rechtswissenschaftliche Beobachtung des Rechts (S. 16 – 18)
 - 4.2. Soziologische Kriterien zur Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht (S. 18 – 19)
 - 4.3. Die Begründung des Rechts (S. 19 - 21)
 - 4.4. Die soziologische Entscheidung über den Rechtscharakter der lex mercatoria (S. 21 - 25)
- 5. Ergebnis** (S. 26 – 29)
- 6. Literatur** (S. 30 - 33)

**Die lex mercatoria in juristischer und soziologischer Perspektive.
Entscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht**

Carl Peter Kleidat

1. Einleitung

Die Theorie des internationalen Wirtschaftsrechts beschäftigt sich seit einigen Jahrzehnten verstärkt mit einem Phänomen der Normenproduktion, welches zumeist als "lex mercatoria" auf den Begriff gebracht wird. Die lex mercatoria beschreibt einen Zusammenhang weltweit verbreiteter Handelsregeln, Geschäftspraktiken und Schiedssprüche. Im Kernpunkt der rechtswissenschaftlichen Diskussion steht die Frage, ob es sich dabei um ein gegenüber nationalstaatlichen Rechtsordnungen verselbständigtes globales Recht der Weltwirtschaft handelt oder nicht.

Aus rechtshistorischer Sicht geht es keineswegs um eine neuartige Erscheinung: Die lex mercatoria ist seit dem Mittelalter als überregionales Recht der Kaufleute bekannt. Mit der Entstehung von Nationalstaaten wurde das vom Handel geschaffene "law merchant" durch nationale Kodifikationen der politischen Gesetzgeber verdrängt oder überlagert, ohne ganz an Bedeutung zu verlieren. Im 20. Jahrhundert führte die starke Zunahme des globalen Wirtschaftsverkehrs zu einer Wiederbelebung transnationaler Handelsregeln. Die Rechtswissenschaft entdeckte die lex mercatoria erneut in den 1960er Jahren und spricht nun von dem new law merchant oder der new lex mercatoria. Seitdem wird ein juristischer Streit um den rechtlichen oder nichtrechtlichen Charakter der modernen lex mercatoria ausgefochten. Eine Lösung dieser Auseinandersetzung ist weiterhin nicht absehbar.

Kann in dieser Situation eine soziologische Theorie des Rechts weiterhelfen? Die Diskussion der lex mercatoria entlang der Differenz Recht/Nicht-Recht wirft die Frage nach der Entstehung und den Geltungsgründen des Rechts auf. Hier bieten Rechtswissenschaft und Soziologie unterschiedliche theoretische Ansätze: Für die juristischen Rechtsquellentheorien muss sich geltendes Recht aus dem begrenzten

Typenkatalog legitimer Rechtsquellen ableiten; als solche werden vor allem politische Gesetzesgebung, Richterrecht und Gewohnheitsrecht genannt. Dagegen betrachtet die moderne soziologische Kommunikationstheorie die Entstehung geltenden Rechts als autologischen Prozess: Allein das Recht erzeugt Recht, indem es durch Bezugnahme auf sich selbst Recht als geltendes Recht kommuniziert.

Im folgenden soll dargestellt werden, welche unterschiedliche Möglichkeiten sich mit Hilfe juristischer und soziologischer Theorie ergeben, über die *lex mercatoria* als Recht oder Nicht-Recht zu entscheiden. Ich gehe in diesen Schritten vor: Zunächst soll exkursartig zum einen die Relevanz der *lex mercatoria* für die Rechtssicherheit globaler Wirtschaftsbeziehungen beleuchtet werden, zum anderen ihre Bedeutung für die soziologische Beschreibung einer rechtlichen Globalisierung. Anschließend werde ich auf die rechtswissenschaftliche Diskussion transnationalen Wirtschaftsrechts eingehen, welche vor allem als rechtsquellentheoretische Auseinandersetzung geführt wird. In einem nächsten Schritt vergleiche ich die Beschreibungsperspektiven von Rechtswissenschaft und einer systemtheoretisch angeleiteten Rechtssoziologie. Es folgt eine Darstellung, wie Aussagen dieser Rechtssoziologie die Differenz von Recht/Nicht-Recht handhaben und den juristischen Mythos der Rechtsquelle dekonstruieren. Daraufhin soll gezeigt werden, dass diese Aussagen eine spezifisch gesellschaftstheoretische Entscheidung über den Rechtscharakter der *lex mercatoria* leisten können. Ich schließe mit einigen beobachtungstheoretischen Bemerkungen zu den Möglichkeiten, mit soziologischer Wissensproduktion zum Erkenntnisgewinn der Rechtswissenschaft beizutragen.

2. Juristische und soziologische Relevanzkontexte der lex mercatoria

Abgesehen von der Untersuchung ihrer Rechtsgeltung thematisieren rechtswissenschaftliche und soziologische Beiträge die lex mercatoria in unterschiedlichen Kontexten. Für die Rechtswissenschaft geht es um Rechtssicherheit bei der Lösung globaler wirtschaftsrechtlicher Fragen. Die lex mercatoria gilt hier als konkurrierendes Konzept zu den von Nation zu Nation variierenden internationalen Privatrechtsordnungen. In der Soziologie wird die lex mercatoria als herausragendes Indiz für eine Globalisierung des Rechts thematisiert. Mit diesem Befund werden Aussagen zur Ungleichzeitigkeit der Globalisierung verschiedener Funktionssysteme der Gesellschaft verknüpft.

2.1. Die lex mercatoria und nationales Wirtschaftsrecht

Anlass für das rechtswissenschaftliche Bemühen um eine Erfassung der lex mercatoria als rechtliches oder nicht-rechtliches Normengebilde ist deren offensichtliche empirische Konkurrenz zu dem, was in seinem "Wesen" als Recht von der juristischen Theorie nicht bezweifelt wird, nämlich dem von staatlichen Gesetzgebern hergestellten Wirtschaftsrecht. So wird beobachtet, dass sich die Regelung weltweiter Handels- und Wirtschaftsbeziehungen in großem Umfang unabhängig von staatlichen Rechtsordnungen und Gerichtsverfahren vollzieht: Im globalen Wirtschaftsverkehr dominieren mengenmäßig solche Verträge, die nach dem Willen der Geschäftspartner die Anwendung eines bestimmten nationalen Rechts vermeiden und die im Streitfall nach Möglichkeit nicht dem Urteil eines nationalen Gerichts unterworfen werden sollen, sondern die Vertragsauslegung und Konfliktbewältigung einem internationalen Schiedsgericht überantworten (Stein 1995, 8f, 35ff, 253; Berger 1996, 105f; Weise 1990, 3, 30; Dezalay/Garth 1995, 30).

Als Hintergrund für die Flucht des Welthandels aus staatlichen Rechtsordnungen und Streitentscheidungsverfahren wird auf Unsicherheiten verwiesen, die sich bei der Gestaltung, Abwicklung und Konfliktbewältigung von internationalen Vertragsbeziehungen ergeben, wenn diese mit Hilfe nationaler Rechtskonzepte geregelt werden. Bei der Wahl staatlichen Rechts für einen Vertrag zwischen Geschäftspartnern

verschiedener Nationen stellt sich immer die Frage, welches nationale Recht angewendet werden soll. Dabei werden typischerweise beide Seiten darauf bedacht sein, dass der Vertrag nach ihrem Heimatrecht beurteilt wird, da man das materielle Recht und die Rechtsprechung des eigenen Landes besser kennt und auch mit dem tatsächlichen Prozessablauf besser vertraut ist (Weise 1990, 1; Dezalay/Garth 1995, 30). Im Normalfall kann sich die in stärkerer Verhandlungsposition stehende Vertragspartei zu Lasten der schwächeren Partei durchsetzen und das für sie vorteilhafte Recht für die Vertragsbeziehung zur Anwendung bringen (Stein 1995, 220). Die sich daraus ergebende mangelnde Gleichberechtigung der Geschäftspartner wird im internationalen Handel "als ausgesprochen schädlich empfunden" (Stein 1995, 22).

Die Schwierigkeiten vergrößern sich, wenn die Entscheidung der Parteien unterbleibt, den Vertrag einem bestimmten nationalen Recht zuzuordnen. Bei dem Versuch, einen solchen nationalen Vertrag nach staatlichem Recht zu beurteilen, ergibt sich eine lange Liste von Problemen. Kritisiert wird vor allem die Unangemessenheit nationaler Rechtsordnungen für die Erfassung internationaler Verträge. Die meisten staatlichen Rechtsordnungen unterstellen internationale Verträge ihrem nationalen Kollisionsrecht, welches Konfliktlösungen für aufeinandertreffende, inhaltlich unterschiedliche Rechte aus verschiedenen Ländern bereitstellt. Da unterschiedliche nationale Kollisionsrechte identische Fragen unterschiedlich lösen, bieten Kollisionsrechte den Geschäftspartnern jedoch nicht die rechtliche Orientierung in vertraglichen Zweifelsfällen, die zur Konfliktvermeidung im Stadium der Vertragsdurchführung nötig wäre (Stein 1995, 20). Im Streitfall ist dann für die Vertragspartner nicht vorhersehbar, welches der verschiedenen nationalen Kollisionsrechte von dem berufenen Gericht angewendet wird und zu welchen Lösungen das angewendete Kollisionsrecht führt; die entsprechenden Entscheidungen scheinen methodisch kaum abgesichert zu sein und wirken daher willkürlich (Stein 1995, 19ff). Zudem kann das Kollisionsrecht dazu zwingen, den Vertrag zu zersplittern und einzelne Rechtsfragen nach unterschiedlichen nationalen Vorschriften zu beurteilen, so dass für die Beteiligten die Vertragsbeziehung undurchschaubar wird (Weise 1990, 2; Stein 1995, 20). Selbst wenn das für eine Frage maßgebliche staatliche Recht kollisionsrechtlich ermittelt werden konnte, zeigt sich oftmals, dass manche nationale Rechtsordnung auf die

Materien des internationalen Handels nicht zugeschnitten ist und sich keine passende rechtliche Regelung finden lässt (Weise 1990, 2; Stein 1995, 23ff).

Um diesen Unsicherheiten und Schwierigkeiten der rechtlichen Rahmenbedingungen zu entgehen, hat sich die globale Handels- und Geschäftspraxis selbst geholfen, indem sie eine große Vielzahl eigener Regelungen für internationale Verträge geschaffen und für die Bearbeitung von Streitfragen eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt hat. Durch den regelmäßigen und gleichförmigen Gebrauch von bestimmten Klauseln, Geschäftsbedingungen und Musterformularen in globalen Handelsverträgen, der Regelformulierung durch unabhängige zwischenstaatliche und private Wirtschaftsorganisationen (formulating agencies) und durch die Entscheidungen von Schiedsgerichten ist es im Laufe der Zeit zu einer Standardisierung und eigenständigen Fortbildung der Vertragsgestaltung und der Beurteilung internationaler Wirtschaftstransaktionen gekommen (Stein 1995, 37ff; Berger 1996, 105; Weise 1990, 3). Diese Entwicklung hat im Rechtssystem neue Unsicherheit entstehen lassen, nämlich die ungelöste Frage, ob die staatliche Gesetzgebung, die staatliche Gerichtspraxis und die Rechtswissenschaft eine *lex mercatoria* als geltendes Recht anerkennen sollen.

2.2. Die *lex mercatoria* und die Globalisierung des Rechts

Die soziologische Theorie des Rechts diskutiert die *lex mercatoria* als das prominenteste Beispiel einer "Globalisierung des Rechts". Diese Überschrift verweist auf globale Rechtserzeugungen wie etwa die internen Rechtsordnungen von multinationalen Unternehmen (MNU), das Recht der internationalen Sportverbände, die weltweite Verbreitung technischer Standards und das Thema der Menschenrechte (Teubner 1997, 1; 1996a, 237; 1996b, 256; Bora 1999, 350; Lieckweg 1999, 4). Mit diesen Beobachtungen wird die Annahme verbunden, dass durch globales Recht ein Pluralismus der Rechtsproduktion empirisch offengelegt wird, der die traditionell staatsfixierten Begründungsfiguren der Rechtswissenschaft als unzureichende Theoriemythen dekonstruiert (Teubner 1996a, 235ff; 1998, 587; Albert 2000, 127, 131f).

Für die Theorie der Weltgesellschaft klingt die Annahme einer derzeitigen Globalisierung des Rechts zunächst seltsam, wenn man Globalisierung als noch nicht erreichte Globalität versteht (Schütz 1997, 271). Denn die Theorie der Weltgesellschaft geht für die Gegenwart von der Vollrealisation der Weltgesellschaft aus, deren Genese mit der Etablierung regelmäßiger Kommunikationsbeziehungen über den gesamten Erdball eingeleitet wurde, dies ungefähr ab dem 15./16. Jahrhundert (Luhmann 1997, 148; Stichweh 1999a, 32; 1999c, 292). Das primäre Strukturprinzip dieser Weltgesellschaft beruht nicht auf räumlichen Unterscheidungen wie global/regional/lokal, sondern auf der Ausdifferenzierung von Funktionssystemen für Religion, Wissenschaft, Recht, Politik, Kunst, Wirtschaft, Sport, Intimes und anderes (Luhmann 1997a, 149, 166; Stichweh 1999b, 224; 1999c, 293). Für jedes dieser Teilsysteme der Weltgesellschaft gilt folglich, dass diese nur als globale Kommunikationsbereiche auftreten können (Luhmann 1997a, 149, 808; 1999a, 28; Stichweh 2000a, 124; 2000c, 217). Globalisierung des Rechts kann in diesem Rahmen auf keinen Fall eine Entwicklung bedeuten, die in Richtung eines historisch noch zu erreichenden Zustands der Globalität evoluiert; vielmehr ist bereits von bestehender Globalität des rechtlichen Kommunikationsbereichs auszugehen. Insofern kann mit der Globalisierung des Rechts nur ein Trend gemeint sein, der zur Konsolidierung des Weltrechtssystems führt.

Hinsichtlich eines räumlichen Unterscheidungsgebrauchs weisen jedoch Recht und Politik im Gegensatz zu allen anderen Funktionssystemen eine Besonderheit auf: Sie reproduzieren eine interne, segmentäre Differenzierung ihres Systems in Gestalt von Nationalstaaten (Luhmann 1982, 240; 1997, 166f, 809; 2000b, 222ff; Albert 2000, 115). Die räumliche Binnendifferenzierung dieser Systeme hat Einfluss auf andere Funktionssysteme, z.B. als Währungsunterschiede im System der Wirtschaft. Umgekehrt geben Funktionssysteme ohne eine nationalstaatliche Binnendifferenzierung solche Anstöße, die geeignet sind, Globalisierungstendenzen der Politik und des Rechts zu verstärken.

Allerdings ist Globalisierung nicht unbedingt als ein Prozess zu verstehen, der sich in einem Gegensatz zur Reproduktion nationalstaatlicher Grenzen entwickelt. Nationalstaaten können durchaus Globalisierungstendenzen von Funktionssystemen fördern, vor allem durch den Globalisierungsmechanismus der Diffusion institutioneller Muster, etwa wenn

bestimmte nationale Erfindungen von anderen Nationalstaaten imitiert werden (Luhmann 2000b, 224; Stichweh 1996, 331; 1999c, 297f; 1995, 42; 1994, 91).

Im Fall des globalen Rechts werden Interdependenzen von Wirtschaft und Recht so beobachtet, dass sich rechtliche Globalisierung im Schatten wirtschaftlicher Globalisierung ausbildet (Teubner 1996a, 238f; 1998, 587; Bora 1999, 350). Die Wirtschaft als "Motor der rechtlichen Globalisierung" - daran knüpfen sich Aussagen, die den Globalisierungsbegriff als Vergleichsmaßstab für stärkere oder schwächere Grade gegenwärtig erreichter Globalität verschiedener Funktionssysteme nutzen. Dies auch in temporalisierter Fassung, indem unterschiedliche Geschwindigkeiten der Globalisierung von Wirtschaft und Recht beobachtet werden (Teubner 1996 b, 259f).

Gegen eine solche Ungleichzeitigkeit sprechen auf den ersten Blick strukturelle Kopplungen zwischen diesen Systemen: Interdependenzen von Wirtschaft und Recht bedingen, dass sich einzelne globale Kommunikationen in beiden Systemen gleichzeitig vollziehen. Das heißt: Bei globalen Güter- und Zahlungstransfers werden *uno actu* Eigentums- und Besitzrechte global übertragen; globale Wirtschaftskontakte lassen synchron vertragliche sowie vor- und nachvertragliche Rechte und Pflichten globaler Reichweite entstehen.

Die Aussage, dass sich Wirtschaft und Recht ungleichzeitig globalisieren, muss daher genauer plausibilisiert werden. Zum einen kann man auf die territoriale Binnendifferenzierung des Weltrechtssystems im Unterschied zum Weltwirtschaftssystem abstellen: Schon der Umstand, dass sich das Recht unterschiedliche nationale Rechtsordnungen leistet, zeigt eine Rückständigkeit rechtlicher Globalität, da der Funktionsbezug des Rechtssystems zum System der Weltgesellschaft ständig zur Überwindung räumlicher Grenzen auffordert (Luhmann 1995, 555f; 1997, 809). Berücksichtigt man dieses retardierende Moment, gelangt man zu einer engeren Definition rechtlicher Globalisierung. Globales Recht meint dann nicht lediglich eine räumliche Grenzenlosigkeit in dem Sinne, dass rechtliche Kommunikation sich weltumspannend vollzieht, sondern dass für Rechtskommunikationen globaler Reichweite nationale Rechtskontexte bedeutungslos sind (Teubner 1996a, 235). Das globalisierte Recht muss

dann also das inhaltliche Merkmal der "Staatenlosigkeit" aufweisen. Weltumspannend kann sich auch rechtliche Kommunikation abspielen, welche auf nationaler Herkunft basiert.

Der Vorgang einer solchen wirtschaftlich eingeleiteten Herauslösung des Rechts aus dem nationalen Kontext zeigt sich am Beispiel eines "deutschen" MNU, welches die grundgesetzliche Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 II GG nicht mehr auf Deutschland beschränkt sieht, sondern dieses Rechtsprinzip wegen der Globalität der Märkte auf Gesamtkonzernebene realisiert (Stichweh 2000b, 94).

Zudem kann man die Beobachtung unterschiedlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Globalisierungsgeschwindigkeiten als Beobachtung einer langsamen Digitalisierung im Rechtssystem verstehen. Digitalisierung meint im Zusammenhang systemischer Kopplung die Verwandlung eines Nebeneinanders in ein Nacheinander (Luhmann 1997, 101; 1990, 164). Das Recht irritiert sich selbst durch globales Recht, und die mit der Irritation verbundene Informationserzeugung benötigt Zeit. Die Beobachtung ungleichzeitiger Globalisierung von Wirtschaft und Recht bezieht sich so verstanden dann auf solche Anschlusskommunikationen im Rechtssystem, die globalen Kommunikationen mit gleichzeitiger Referenz an Wirtschaft und an Recht zeitlich folgen. So ist die *lex mercatoria* ja vor allem ein Thema in der juristischen Reflexion des Rechts, welches entsprechend irritierende globale Rechtskommunikationen, über die reflektiert werden kann, in der Vergangenheit voraussetzt. Betrachtet man die sich seit Jahrzehnten dahinschleppende akademische Diskussion der *lex mercatoria* und die Bemühungen um eine global gültige Kodifizierung, so entsteht der Eindruck langsamer Globalisierung. Denn im Unterschied zu Reflexionstheorien der Wirtschaft gehört das Systemmerkmal der Globalität nicht zu den Selbstverständlichkeiten in den juristischen Theorien des Rechts, sondern wird dort erst allmählich entdeckt: Transnationales Wirtschaftsrecht wird dann vorsichtig als Übersetzungsmittel zwischen nationalen Rechtsordnungen betrachtet (Berger 1999, 376f). Da diese "langsame" rechtswissenschaftliche Beobachtung von rechtlicher Globalität als eine Selbstbeschreibung des Rechts im Rechtssystem stattfindet, kann auch im Sinne schleppender Digitalisierung von einer Ungleichzeitigkeit der Globalisierung von Recht und Wirtschaft gesprochen werden.

3. Rechtswissenschaftliche Geltungskriterien einer lex mercatoria

Die rechtswissenschaftliche Kontroverse um die Anerkennung eines nicht-nationalen Rechts des Welthandels hat eine Vielzahl von Beiträgen hervorgebracht, die die lex mercatoria als eigenständig geltende Rechtsordnung zu etablieren oder zu bekämpfen versuchen. Die Gegner der lex mercatoria lassen deren Rechtsgeltung von der Akzeptanz nationalstaatlicher Rechtsproduzenten abhängen oder bestreiten schlichtweg die Existenz eines solchen Rechts. Demgegenüber versuchen die Befürworter der lex mercatoria nachzuweisen, dass geltendes Recht auch unabhängig von staatlicher Rechtsetzung entstehen kann. Die verschiedenen juristischen Argumentationsvarianten können also grob danach unterschieden werden, welche Quellen des Rechts sie grundsätzlich zur Legitimation von Recht anerkennen. Dabei kann man ein enges und ein weites Verständnis von möglichen Rechtsquellen voneinander abgrenzen (Weise 1990, 62).

3.1. Staatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung als einzig wirksame Rechtsquellen

Die Argumente der Gegner einer lex mercatoria basieren vor allem auf einer engen, staatsbezogenen Rechtsquellentheorie. Nach ihrer Auffassung kann Recht immer nur von der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Nationalstaaten geschaffen werden:

Die am internationalen Wirtschaftsverkehr beteiligten Personen und Organisationen verfügten nicht über die originäre Rechtsetzungsgewalt des politisch legitimierten Gesetzgebers; folglich könnten diese auch kein von staatlichen Rechtsordnungen losgelöstes, sich selbst tragendes Handelsrecht herstellen (von Bar 1987, 80). Vielmehr sei die Gestaltungsfreiheit bei Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und branchenspezifischen Regelwerken immer abhängig und ableitbar vom Spielraum der staatlich gewährten Privatautonomie, den allein der nationale Gesetzgeber öffnen oder begrenzen könne (von Bar 1987, 80; Herdegen 1995, 24). Jeder Vertrag sei zwingend in einem nationalen Recht oder im Völkerrecht verwurzelt, seine Rechtlichkeit und Bindungswirkung erhalte er nur durch die bestehenden Gesetze dieser Rechtsordnungen. Internationale Handelsverträge seien daher nicht in der Lage, aus sich selbst heraus ein

eigenständiges transnationales Recht zu bilden, so dass auch ihre weltweite Standardisierung nicht zu einer globalen Rechtsordnung des Welthandels führen könne.

Werden die internationalen Handelsregeln zudem als lückenhaft und zusammenhangslos beschrieben, führt dies zum Befund, dass die *lex mercatoria* "als eine Summe von Rechtsnormen nur in der Phantasie ihrer Erfinder" existiere (von Bar 1987, 79, 86). Erkennt man dagegen das Bestehen eines verdichteten Zusammenhangs internationaler Handelssitten und Handelsbräuche, ergeben sich auch innerhalb der engen Rechtsquellenlehre rechtliche Geltungsmöglichkeiten der *lex mercatoria*, wenn diese durch staatliche Gerichte anerkannt wird (Herdegen 1995, 24).

So im Fall "Primary Coal Incorporated v. Compania Valenciana de Cementos Portland" (Cour d'Appel de Paris 1990, 663; Cour de Cassation de Paris 1992, 457): Ein spanisches und ein amerikanisches Unternehmen hatten sich darauf geeinigt, dass ihr Vertrag über die Lieferung von Kohle weder spanischem noch US-amerikanischem Recht unterstellt werden sollte und bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer zuständig sei. Als es zum Streit kam, wendete das Schiedsgericht zur Konfliktregelung die Regeln der *lex mercatoria* an. Die im Schiedsverfahren unterlegene Partei hatte dann vor einem französischen Gericht auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt, da nach ihrer Ansicht der Vertrag nach einem bestimmten nationalen Recht ausgelegt werden müsse. Das Berufungsgericht in Paris wies diese Auffassung mit der Begründung zurück, dass nach den Regeln der Internationalen Handelskammer der Rückgriff des Schiedsgerichts auf die *lex mercatoria*, welche die Praxis des Handelsverkehrs entwickelt habe, erlaubt sei.

Insofern können zum Teil auch die Vertreter der engen Rechtsquellenlehre eine Anwendungsmöglichkeit der *lex mercatoria* einräumen, ohne dabei theoretisch inkonsistent zu werden: Die Geltung der *lex mercatoria* kann nicht selbstständig entstehen, sondern ist immer abhängig von der Anerkennung staatlicher Gerichte.

3.2. Rechtsquellenpluralismus und faktische normative Geltung

Die rechtswissenschaftlichen Befürworter einer *lex mercatoria* konstruieren deren rechtliche Anerkennung in erster Linie dadurch, dass sie das Dogma von der alleinigen Geltung staatlich gesetzten Rechts ablehnen, diesem rechtstheoretisch einen Pluralismus der Rechtsquellen gegenüberstellen und funktionale Kriterien zur Begründung des Rechts verwenden.

So wird gegen ein staatliches Rechtsetzungsmonopol historisch argumentiert, dass die Legitimation des Rechts durch einen staatlichen Gesetzgeber eine vergleichsweise kurze Tradition aufweise und es das Recht schon vor der Zeit der Nationalstaaten gegeben habe (Berger 1996, 99; Meyer 1994, 133). Eine theoretische Auffassung, welche den Rechtsbegriffs auf den Staat fixiert und Recht mit Gesetz gleichsetzt, verkenne zudem die wahren Funktionen des Rechts (Berger 1996, 98). Nach einer engen Rechtsquellenlehre müsste man für die Schaffung eines Welthandelsrechts zunächst die Entstehung eines Weltstaates voraussetzen (Berger 1996, 98). Das Recht erfülle seine ordnende Funktion jedoch auch unabhängig von nationalen Gesetzgebern und staatlichen Gerichten, wie sich am Beispiel der *lex mercatoria* zeige (Berger 1996, 106). Diese übernehme im Bereich der internationalen Wirtschaftspraxis weitgehend die Funktion des staatlichen Rechts, welches den rechtlichen Bedürfnissen des Welthandels nicht gerecht werden könne. Das staatliche Recht sei aufgrund seiner Lückenhaftigkeit und Starrheit zur Regelung internationaler Verträge ungeeignet; die nationalen Kollisionsrechte könnten den grundsätzlichen Widerspruch, anationale Verträge in nationale Rechtsordnungen einbetten zu wollen, nicht lösen (Weise 1990, 57ff, 113f, 171f; Stein 1995, 212ff; Berger 1996, 99; Meyer 1994, 133). Nach Auffassung ihrer rechtswissenschaftlichen Anhänger hat sich daher aus der Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Recht die *lex mercatoria* entwickelt; diese sei – ebenso wie das internationale Sportrecht und das Kirchenrecht – ein globales Recht, dass unabhängig von staatlichen Gesetzgebern entstanden ist (Berger 1996, 107, 210f; Meyer 1994, 136; Weise 1990, 54, 176).

Dementsprechend versuchen die rechtswissenschaftlichen Anhänger der *lex mercatoria*, die rechtliche Geltung eines nichtstaatlichen Welthandelsrechts von der Autorisierung durch nationale Gesetzgeber abzukoppeln, indem sie eine "funktionale"

(rechtsquellenindifferente) und eine rechtsquellenpluralistische Begründung konstruieren, z.B. durch Aussagen wie "Statt der Suche nach normativen Geltungskriterien schiebt sich hier die tatsächliche Geltung in den Vordergrund" und "...aus der Sicht der Rechtsvergleichung zählt der Pluralismus der Rechtsquellen ... zu einer unverzichtbaren Tatsache der Rechtsgegenwart" (Weise 1990, 62).

Die theoretische Begründung des rechtlichen Charakters der *lex mercatoria* wird daher auf die Beobachtung gestützt, dass diese zur Regelung des globalen Wirtschaftsverkehrs die staatlichen Rechtsordnungen verdrängt habe und faktisch wie eine eigenständige Rechtsordnung funktioniere (Weise 1990, 114f; Berger 1996, 99f; Stein 1995, 212ff). Dabei wird rechtsquellenindifferent auf deren weltweit verbreitete Verwendung und Anerkennung durch private Rechtssubjekte, Völkerrechtssubjekte und internationale Organisationen abgestellt (Weise 1990, 114f, 170; Stein 1995, 253; Berger 1996, 103ff). Die Geltung eines Rechts bedeute, dass Normen zur Befolgung motivierten und ihre Durchsetzung garantiert werden könne (Berger 1996, 101ff). Die *lex mercatoria* erneuere ständig ihre Verbindlichkeit für die am globalen Wirtschaftsverkehr Beteiligten, indem Schiedsgerichtsentscheidungen und Regelvorgaben von *formulating agencies* anerkannt und befolgt und so zukünftige Vertragsgestaltungen beeinflussen würden, ohne dass es dafür einer Autorisierung durch die staatlichen Rechtsordnungen bedürfte (Berger 1996, 103ff; Stein 1995, 248, 253). Als Durchsetzungstechniken der *lex mercatoria* werde in Form "schwarzer Listen" der Pranger aktiviert, es würden Mitgliedschaftsrechte entzogen, Kautionen kassiert und sonstige Formen der kommerziellen Rufschädigung erzeugt (Berger 1996, 101f).

Die *lex mercatoria* weise auch sonst die Merkmale einer Rechtsordnung auf: Sie ermögliche rechtliche Sicherheit und Vorhersehbarkeit, ihre Normen transportierten Vorstellungen über die Richtigkeit des Handelns, sie habe den Anspruch für jedermann zu gelten, sie verfüge für ihren Anwendungsbereich über eine ausreichende Normensubstanz und sie habe in Gestalt der Schiedsgerichte eine echte Rechtsprechung, die sich an universellen Gerechtigkeitsansprüchen orientiere (Stein 241f; Berger 1996, 99). Zudem führe das Zusammen- und Ineinanderwirken von Schiedsprüchen, Vertragsformulierungen und Regelwerken der *formulating agencies* zu einem verfestigten und sich selbst weiterentwickelnden Normengefüge, welches den Systemcharakter einer Rechtsordnung habe (Berger 1996, 103ff; Stein 1995, 242, 248, 253ff; Weise 1990, 115, 170).

Die eigenständige anationale Geltung und inhaltliche Originalität der *lex mercatoria* ergebe sich aus ihrer pluralen Rechtsquellenstruktur (Weise 1990, 54, 62f, 116ff; 170). Als eine Quelle der Normbildung sei die Vertragsgestaltung in der internationalen Handelspraxis anzusehen; die Parteien agierten hinsichtlich der Formulierung ihrer Vertragsregeln vielfach wie Gesetzgeber (Berger 1996, 97f; Weise 116, 170; Stein 1995, 253). Bedeutenden Anteil an der Normschöpfung der *lex mercatoria* hätten auch die Entscheidungen der Schiedsgerichte und die von neutralen Organisationen kodifizierten Klauselwerke (Weise 125ff; Stein 1995, 253). Die globale Anerkennung der *lex mercatoria* sei durch den Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie "pacta sunt servanda" und "Treu und Glauben" gewährleistet (Berger 1996, 97; Weise 1990, 54, 120, 170; Stein 1995, 171, 249; Mertens 1997, 36). Als weitere Rechtsquellen werden Völkerrecht und Einheitsrecht genannt (Weise 1990, 117ff).

Demnach kann man die juristische Diskussion um die *lex mercatoria* auf diese grundsätzlichen Fragen zuspitzen: Was sind die Quellen des Rechts? Sind als Rechtsquellen nur die nationale politische Gesetzgebung und das Richterrecht der staatlichen Gerichtsbarkeit legitimiert oder kann sich die Privatwirtschaft selbst Recht schaffen? Darf man aufgrund der tatsächlichen Beobachtung einer funktionalen Äquivalenz zum Recht einen Regelzusammenhang "*lex mercatoria*" rechtstheoretisch als Recht erklären, darf man also Normen aus Fakten ableiten?

Die Reflexion des Rechtssystems wird diese Fragen hinsichtlich der *lex mercatoria* mehr oder weniger für sich klären, je nachdem, inwieweit es systemintern gelingt, die Konstruktion einer herrschenden Rechtsprechung oder Lehre diesbezüglich zu etablieren. Dieser soziologische Verweis auf die Evolution rechtlicher Selbstbeschreibungen hilft der rechtswissenschaftlichen Debatte selbstverständlich nicht weiter. Aber es ist fraglich, ob die Rechtssoziologie mit ihrer Beschreibung der *lex mercatoria* dem Recht überhaupt helfen kann und helfen soll. Für eine soziologische Beschreibung der *lex mercatoria* gilt es also zunächst, das Verhältnis von Soziologie und Rechtswissenschaft näher zu bestimmen.

4. Die lex mercatoria in der soziologischen Perspektive

Welche Aussagen kann eine soziologische Beschreibung der lex mercatoria liefern, um zu einer Entscheidung hinsichtlich ihres rechtlichen oder nichtrechtlichen Charakters zu gelangen? Um zur Entscheidungsfindung beizutragen, ist der Einsatz soziologischer Methoden denkbar: Man würde dann etwa empirisch untersuchen, inwieweit die lex mercatoria in der globalen Handelspraxis tatsächlich verwendet wird. Die ermittelten Daten könnten dazu verwendet werden, das juristische Argument der Dominanz gegenüber dem staatlichen Recht zu stützen oder zu entkräften.

Im folgenden soll nun aber die Leistungsfähigkeit einer soziologischen Theorie des Rechts getestet werden. Deren Aussagen müsste die Soziologie in die Lage versetzen, selbst eine Entscheidung treffen zu können, ob die lex mercatoria als Recht oder als Nicht-Recht anzusehen ist.

4.1. Die soziologische und die rechtswissenschaftliche Beobachtung des Rechts

Es kann bei einer soziologischen Beschreibung der lex mercatoria sicherlich nicht darum gehen, mit dem Fachwissen der Juristen auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts zu konkurrieren. Vielmehr werden Erkenntnisgewinne über das Recht wahrscheinlicher, wenn die Soziologie eine inkongruente Perspektive zur Rechtswissenschaft einnimmt, indem sie ihren Beobachtungsstandpunkt außerhalb des Rechtssystems verortet (Luhmann 1995, 16ff). Die Soziologie bringt damit die Unterscheidung von Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung des Rechts ins Spiel und beobachtet das Rechtssystem als ein sich selbst beschreibendes System (Luhmann 1995, 16f; 1986, 18f). In dieser Perspektive ist die Rechtswissenschaft eine Reflexionstheorie des Rechtssystems, welche eine Selbstbeschreibung des Rechts leistet. Ihre Aufgabe ist, juristische Begriffe und Schemata zu entwickeln, die auf den fallnahen Gebrauch im Rechtssystem abzielen und daher selbst rechtliche Geltung beanspruchen, sowie die Darstellung von Einheit, Funktion und Autonomie des Rechtssystems (Luhmann 1995, 9ff, 31, 497, 499, 503).

Mit der Beschreibung der Rechtswissenschaft als Reflexionstheorie des Rechts wird dieser aber nicht ihre Wissenschaftlichkeit abgesprochen (Luhmann 1981, 420). Die Reflexionstheorien der Funktionssysteme suchen für ihre Aussagen wissenschaftliche Deckung und sind so mehr oder weniger in Kommunikationen des Wissenschaftssystems eingebunden (Luhmann 1990, 475; 1995, 543f, 564f). Demgegenüber agiert die Soziologie speziell in Forschungszusammenhängen (Dammann 2001, 3); sie versteht sich als externen, wissenschaftlichen Beobachter des Rechts und liefert eine Fremdbeschreibung des Rechtssystems unter Einschluss einer Fremdbeschreibung der Selbstbeschreibung des Rechtssystems (Luhmann 1986, 19; 1995, 16f, 31).

Der Vorteil dieser Beobachtungsweise liegt in der Distanz zum beobachteten System, durch die man zugleich mehr und weniger erkennen kann als das System selbst. Das System kann sich selbst und alles Andere beobachten, "mit Ausnahme der Sicht selbst" (Fuchs 1997): Es kann nicht selbst beobachten, wie es sich selbst beobachtet, d.h. das Beobachtungsinstrument - das der Selbstbeobachtung zugrunde gelegte Unterscheidungsschema - bleibt unbeobachtbar (Luhmann 1986, 19; 1995, 176; 1997b, 137; 2000b, 328; 1991, 62f; Esposito 1991, 43ff). Dieses grundsätzliche Paradox der Beobachtung ist der blinde Fleck der Selbstbeobachtung und nur durch Fremdbeobachtung beobachtbar. Die Soziologie kann daher Erkenntnisse über das Recht produzieren, indem sie untersucht, warum das System mit bestimmten Unterscheidungen arbeitet und nicht mit anderen, wie es diese Unterscheidungen verwendet und wie es mit dem blinden Fleck seiner Unterscheidungen umgeht.

So unterscheidet die Rechtswissenschaft zwischen Normen und Tatsachen, während für die Soziologie auch Normen nichts anderes als Tatsachen sind (Luhmann 1995, 29, 33; 1986, 21). Als Teil des Wissenschaftssystems kommt es für die Soziologie nur auf die Unterscheidung von Fakten und Begriffen an, ihr kann es nur darum gehen, begrifflich das Spezifische des Faktums "Norm" herauszuarbeiten. Die Reflexionstheorien des Rechts gehorchen den Bindungen des Rechtssystems, sie respektieren grundsätzlich das Recht als das richtige Recht und sie fügen sich dem Umstand, dass das Rechtssystem es mit kontroverser Kommunikation (Rechtsstreitigkeiten) zu tun hat und alle rechtlichen Kommunikationen somit auf Entscheidbarkeit hin stilisiert werden müssen (Luhmann 1995, 17f, 503). Daher entwickelt die Selbstbeschreibung des Rechts ihre Begriffe und

Theorien des Rechts so, dass konsistentes rechtliches Entscheiden im Rechtssystem möglich ist, sie liefert gute – also systemkonforme - Gründe, die für juristische Entscheidungen in Anspruch genommen werden können. Die soziologische Fremdbeobachtung unterliegt diesen Bindungen nicht, ihr Verhältnis zum Rechtssystem ist unabhängiger, da der Adressat ihrer Beobachtung nicht das Rechtssystem selbst, sondern das Wissenschaftssystem ist (Luhmann 1995, 31). Anders als die Selbstbeschreibung kann die Soziologie etwa manifeste und latente Strukturen des Rechts unterscheiden, sie kann Paradoxien und Tautologien des Rechts beobachten und sie kann einen Zusammenhang zwischen Rechtstheorie und Gesellschaftstheorie herstellen (Luhmann 2000c, 18, 21; 1995, 24f; 1999, 9, 13). Als Fremdbeobachter, der nur dem Wissenschaftssystem verpflichtet ist, entlastet sich die Soziologie von Hilfsangeboten und Nützlichkeiten für das Rechtssystem. Diese "Untreue" gegenüber dem Recht führt gleichzeitig dazu, dass soziologische Ansprüche auf Besserwissen aufgegeben werden müssen (Luhmann 1986, 19; 2000c, 19).

4.2. Soziologische Kriterien zur Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht

Die Theorie einer primär funktional differenzierten Gesellschaftsstruktur betrachtet das Recht als ein System, welches neben anderen funktional spezialisierten Systemen (Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Erziehung, Religion, Gesundheit, Massenmedien u.a.) ein bestimmtes Problem in der Gesellschaft für die Gesellschaft bearbeitet (Luhmann 1987, 143; 2000a, 381; 1981, 42). Die gesellschaftliche Funktion des Rechts wird darin gesehen, dass es normative Erwartungen stabilisiert und mit Durchhaltefähigkeit für Konflikt- und Enttäuschungsfälle ausstattet (Luhmann 1999, 4; 1995, 138).

Wie die anderen Funktionssysteme wird der Kommunikationsbereich des Rechts als ein selbstreferentielles, autonomes und operativ geschlossenes System beobachtet. Das bedeutet, dass das Recht selbst bestimmt, was die Grenzen des Rechts sind. Was zum Recht gehört und was nicht, ist also allein Sache des Rechts (Luhmann 1995, 15). Das Recht reproduziert sich selbst, indem es regelt, wie man mit Recht von Recht zu Recht kommt (Luhmann 1986, 26). Externe Instanzen können kein Recht in das Recht eingeben; sie haben keinen operativen Zugang zum Recht.

Die operative Schließung erreicht das System durch Orientierung seiner Kommunikation am binären Code von Recht und Unrecht (Luhmann 1995, 60). Dieser Code gewährleistet, dass das Rechtssystem identifizieren kann, ob eine Kommunikation zum System gehört oder nicht, denn durch die Verwendung des Codes Recht/Unrecht ordnet sich eine Kommunikation dem Rechtssystem selbst zu (Luhmann 1995, 60, 166; 1999, 6). Eine am Code des Rechtssystems orientierte Kommunikation prozessiert immer normative Erwartungen, sie stellt Rechtsbehauptungen auf oder wehrt sie ab und sie erscheint im Kontext einer Rechtsdurchsetzung, einer Rechtsänderung und einer Vorsorge für Rechtskonflikte. Es reicht also nicht jede Bezugnahme auf das Recht aus, so dass Bezugnahmen der Massenmedien, der Wissenschaft oder der Alltagskommunikation, welche nicht auf eine rechtliche Entscheidung zusteuern, ausgeschlossen sind.

Mit der Annahme einer selbstreferentiellen Geschlossenheit des Rechtssystems kommt die soziologische Rechtsstheorie somit zu einer Unterscheidung Recht/Nicht-Recht, die nicht – wie in der juristischen Rechtstheorie üblich – auf Strukturen wie Regeln, Normen und Texte abstellt, sondern auf Operationen, die das Symbol der rechtlichen Geltung benutzen (Luhmann 1995, 41; 1999, 6; Teubner 1996b, 281f). Ob eine Norm eine Rechtsnorm ist oder nicht, kann man daher nur durch Beobachtung desjenigen Produktionszusammenhangs feststellen, der sich durch seine Operationen als rechtliche Kommunikation ausdifferenziert (Luhmann 1995, 137f).

4.3. Die Begründung des Rechts

In der soziologischen Fremdbeobachtung des Rechts wird sichtbar, dass das Recht paradox und tautologisch konstituiert ist. Auch bei der Begründung des Rechts kommt das grundsätzliche Paradox der Beobachtung zum tragen, nämlich dass jeder Versuch, die Einheit der Unterscheidung, auf der eine Beobachtung beruht, zu beobachten, zu einem Paradox führt: Das Rechtssystem kann nicht seinen eigenen Code auf sich selbst anwenden, kann also nicht fragen und nicht beantworten, ob die Unterscheidung von Recht und Unrecht selbst zu Recht oder zu Unrecht besteht (Luhmann 1995, 170, 176; 1986, 16; 2000c, 5; Teubner 1996a, 231). Da dem Rechtssystem, zur Bestimmung seiner eigenen

Einheit nur die Differenz zur Umwelt - also zum Nicht-Recht – zur Verfügung steht, beobachtet es seine eigene Identität als Tautologie: Für das Rechtssystem ist Recht, was für das Rechtssystem Recht ist (Luhmann 1986, 15). Unter der Bedingung funktionaler Ausdifferenzierung ist dies gar nicht anders möglich, das Recht kann nur zirkulär konstituiert sein (Luhmann 1986, 26; 1987, 144; Teubner 1996a 231). Die Konsequenz des selbstreferentiellen Zirkels ist, dass das Recht allein deshalb gilt, weil im Rechtssystem entschieden worden ist, dass es gilt. (Luhmann 1986, 15; 2000c, 6, 35; 1999, 12; 1995, 32). Rechtsgeltung ist demnach nicht das Ergebnis der Wirkung einer externen, legitimierenden Ursache, sie benötigt also nicht einen religiösen, staatlichen oder natürlichen Geltungsgrund, sondern beruht auf Entscheidung im Rechtssystem selbst. Geltung ist nur die Form, in der Operationen sich dem Rechtssystem zuordnen und die im Kontext anderer Operationen desselben Systems für Akzeptanz der Kommunikation als einer rechtlichen Kommunikation sorgt (Luhmann 1995, 99, 103). Alles Recht ist daher geltendes Recht und alles, was als Recht gilt, gilt auf Grund von Recht (Luhmann 2000b, 535f; 1986, 25; 1995, 102). Rechtsgeltung ist somit keine Beschreibung von Kriterien des Systems, sondern das autologische Symbol, welches die Einheit des Rechtssystems trotz Verschiedenheit und Wechsel seiner Operationen reproduziert und nirgendwo anders als im Recht verwendet werden kann.

Für das Rechtssystem selbst ist diese Beschreibung seiner Grundlage als paradox und tautologisch nicht zulässig. Das System bleibt darauf angewiesen, dass die Begründung des Rechts selbst nicht rechtlich begründet werden muss. Die Beobachtung der eigenen Paradoxie und Tautologie würde zu einer Blockierung und Beliebigkeit der Operationen im System führen (Luhmann 1986, 17ff; 1999, 13; 1991, 58ff). Das Recht muss also die es selbst konstituierenden Paradoxien und Tautologien in seiner Selbstbeschreibung verschleiern und umgehen. Zur Paradoxieauflösung und zur Tautologieentfaltung verwendet das Rechtssystem in seiner Selbstbeschreibung die Technik der Externalisierung, d.h. es sucht sich zur Legitimation der eigenen Rechtsproduktion eine Quelle des Rechts, die das Recht außerhalb des Rechts erzeugt, also z.B Gott, den Staat, Handelsinteressen oder die Natur (Luhmann 1995, 99ff; 523ff; Teubner 1996a, 232). Dadurch konstruiert sich das Rechtssystem – eben weil die Rechtsbegründung extern und

nicht vom Recht selbst zu begründen ist - ein einfaches Schema zur Identifizierung von Recht als geltendes Recht.

In der Reflexionsgeschichte des Rechtssystems hat sich vor allem die politische Gesetzgebung als Rechtsquelle etabliert. Der Geltungsgrund des Rechts wird mit der Rechtsquelle des Staats in die Intersystembeziehungen von Recht und Politik ausgelagert (Luhmann 2000c, 7f, 46; Teubner 1998, 575). Die Frage der Legitimation des Rechts wird zur Frage der Legitimation der Politik (die sich ihrerseits an das Recht halten muss), welche man dann demokratie- oder werttheoretisch beantworten kann (Luhmann 1986, 25f).

Neben den externen Rechtsquellen wird rechtsdogmatisch auch ein interner Geltungsgrund akzeptiert, nämlich die Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung - das Richterrecht. Für die Entparadoxierung und Enttautologisierung des Systems genügt es also, wenn die selbstreferentielle Begründungsfigur, das alles Recht geltendes Recht ist, ausreichend asymmetrisiert wird und sich in eine Argumentationssequenz überführen lässt (Luhmann 1995, 526). Die Rechtsquelle ist systemintern als Stoppzeichen konstruiert, welches die Selbstbeschreibung daran hindert, zu fragen, was die Natur des Rechts ist, und sie funktioniert nur, wenn man nicht fragt, was vor der Quelle liegt. Für die soziologische Fremdbeobachtung bleibt es bei der rein symbolischen Funktion der Rechtsgeltung, die dafür sorgt, dass das Recht das Recht identifizieren kann: Das Rechtssystem selbst ist die Rechtsquelle.

4.4. Die soziologische Entscheidung über den Rechtscharakter der lex mercatoria

Das juristische Problem der lex mercatoria liegt in der Unterscheidung von Recht/Nicht-Recht. Zum einen hat die Reflexion des Rechtssystems Schwierigkeiten damit, die lex mercatoria als ein Recht ins System zu inkludieren, welches außerhalb der unstreitig anerkannten Rechtsquellen Gesetzgebung und Richterrecht entstanden ist. Zum anderen fühlt sich die juristische Rechtstheorie auch zuständig für die Erfassung der lex mercatoria: Die lex mercatoria ist dem von der Selbstbeschreibung des Rechts akzeptierten Recht zu

ähnlich, als dass sie ignoriert werden könnte. Die mit der juristischen Diskussion um die *lex mercatoria* offenbar werdende Paradoxie des Rechts, welches sich selbst zurecht Recht gibt, muss zudem von der Reflexion des Rechtssystems so gehandhabt werden, dass diese im System unsichtbar bleibt.

Die soziologische Fremdbeschreibung kann es sich an dieser Stelle bequem machen und es bei der Beobachtung der Selbstbeobachtung des Rechtssystems belassen. Da für die Soziologie jede Kommunikation eine in der Realität beobachtbare Operation ist, existiert für sie die *lex mercatoria* schon allein deswegen als rechtliches Phänomen, weil auf der Reflexionsebene des Rechtssystems über ihre Existenz oder Nicht-Existenz kommuniziert wird. Zudem unterliegen nur Gerichte – sofern eine Klage vorliegt – einem Entscheidungszwang hinsichtlich rechtlicher Fragen (Luhmann 1995, 320). Insofern kann die soziologische Beobachtung, ohne sich selbst zu entscheiden, auf die juristischen Argumente im offenen Streit um die *lex mercatoria* verweisen und damit die Paradoxie der Begründung von Recht verdeutlichen, da nach dem derzeitigen Diskussionsstand (also juristische Meinung und Gegenmeinung zusammengefasst) die *lex mercatoria* für das Rechtssystem zugleich Recht und Nicht-Recht ist (ähnliche Überlegung bei Teubner 1998, 570).

Eine andere Möglichkeit der soziologischen Beobachtung diesen Stils ist es, die Zeitdimension stärker einzubeziehen und das Paradox des Rechts in ein anderes Paradox zu transformieren, und zwar in das Paradox der Entscheidung, welche nach der Entscheidung eine andere ist als vor der Entscheidung (Luhmann 1993, 291f). Man greift dabei auf die Beobachtung zurück, dass das Recht nur deshalb Geltung erlangt, weil entschieden worden ist, dass es gelten soll. Erkennt ein Richter solche Normen an, die sich nicht aus dem Recht ergeben, ergeben sie sich mit der Entscheidung, diese gerichtlich anzuerkennen, aus dem Recht (Luhmann 1995, 89). Auf diese systemtheoretische, sowie auf dekonstruktivistische oder spieltheoretische Weise angeleitet, müsste man auch im Fall der *lex mercatoria* sagen, dass das Kriterium des Richters zur Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht er - der Richter - selbst ist (Teubner 1998, 569ff). Für die Fremdbeobachtung wird die Entscheidung über Recht oder Nicht-Recht dann zu der empirischen Frage, ob sich eine herrschende Rechtsprechung hinsichtlich der *lex*

mercatoria entwickelt hat. Aber dies würde theoretisch sofort die Frage aufwerfen, ob nicht auch die Schiedsgerichte, die die lex mercatoria als Recht prozessieren, zur Rechtsprechung gehören.

Die Soziologie hat andere Möglichkeiten des Paradoxienmanagements: An Stelle rechtswissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung von Recht kann sie gesellschaftstheoretische Aussagen auf die lex mercatoria anwenden und die rechtssysteminterne Unterscheidung von Recht und Gesellschaft durch eine Unterscheidung ersetzen, die das Recht als Teilsystem der Gesellschaft in der Gesellschaft betrachtet.

Stellt man auf operative Kriterien zur Erkennung rechtlicher Kommunikation ab, so lässt sich die lex mercatoria als ein Rechtsdiskurs beobachten, der den Code Recht/Unrecht benutzt und im Unterschied zu nationalen Geltungsansprüchen ein Symbol globaler Geltung prozessiert (Teubner 1996b, 269).

Die Geltungsproduktion der lex mercatoria beruht aus Sicht der Theorie einer funktional differenzierten Gesellschaft auf einer strukturellen Kopplung zwischen Recht und Wirtschaft (Teubner 1996b, 269, 279). Strukturelle Kopplungen sind Erwartungen, die ein System als bestimmte Eigenarten seiner Umwelt dauerhaft voraussetzt (Luhmann 1995, 441; 2000b, 373). Auch die Funktionssysteme der Gesellschaft sind durch strukturelle Kopplungen untereinander verbunden (Luhmann 1997a, 779; 2000b, 382). So sind Recht und Politik durch die Verfassung miteinander gekoppelt: Die Verfassung ermöglicht eine politisch motivierte Gesetzgebung und umgekehrt bindet sie die Politik an das Recht, so dass rechtswidriges Handeln zum politischen Misserfolg wird (Luhmann 1997a, 782; 1995, 470; 2000b, 391f; 2000c, 8). Im Verhältnis von Recht und Wirtschaft wird die strukturelle Kopplung durch Eigentum und Vertrag geregelt. Diese Einrichtungen sind Voraussetzungen für das Wirtschaftssystem, Zahlungen im Kontext von Transaktionen durchzuführen, und umgekehrt erklärt die wirtschaftliche Verwendungsweise, dass sich das Eigentum als Recht zur Disposition und der Vertrag als einklagbare Verpflichtung nur auf Grund übereinstimmender Willenserklärungen der Vertragschließenden entwickelt haben (Luhmann 1997a, 783f; 1995, 452ff).

Die übliche juristische Rechtstheorie akzeptiert nur den Staat als externe Quelle zur Begründung von Recht, beschränkt sich also in der Bestimmung des Produktionsbereichs von Rechtsgeltung auf die Kopplung von Recht und Politik. Für die Soziologie einer funktional differenzierten Gesellschaft geht diese Selbstbeschreibung des Rechtssystems an der Realität vorbei. Die selbstreferentielle Geschlossenheit der Funktionssysteme bedingt strukturelle Kopplungen der Funktionssysteme untereinander (Luhmann 1997a, 779). Es erscheint folglich ganz normal, dass sich das Recht nicht nur durch Kontakte zur Politik, sondern auch durch mehr oder weniger intensive Kopplungen zu anderen Funktionssystemen der Gesellschaft irritiert und reproduziert. Auf Grund der Nicht-Substituierbarkeit der Funktionssysteme untereinander kann es hinsichtlich der strukturellen Kopplungen keine Hierarchie geben, so dass vertragliche und gesetzliche Rechtsproduktion in einem gleichrangigen, parallelen und miteinander vernetzten Verhältnis zu sehen sind. Die soziologische Fremdbeobachtung des Rechts setzt sich mit diesem Aussagezusammenhang also in krassem Widerspruch zu der verbreiteten Konstruktion der juristischen Rechtstheorie, welche die Vertragsfreiheit und das Eigentumsrecht aus der Verfassung ableitet und Verträge aus dem Recht herausinterpretiert oder als lediglich delegierte Normsetzung versteht (Luhmann 1995, 324; Teubner 1996a, 235). In der Fremdbeschreibung des Rechts wird die Hierarchie der Normproduktion ersetzt durch eine Zentrum/Peripherie-Differenz, die das Zentrum des Rechtssystems in der Gerichtsbarkeit verortet und Gesetzgebung und Vertragsschlüsse an die Peripherie des Rechts verweist, da nur Gerichte unter einem rechtlichen Operationszwang stehen (Luhmann 1995, 320ff; Teubner 1998, 577).

An seiner Peripherie ist das Rechtssystem somit offen für wirtschaftlich motivierte Kommunikation. Auch wenn die Gerichte das letzte Wort hinsichtlich der Rechtswirksamkeit eines Vertrages behalten, hat diese Öffnung zur Folge, dass das Symbol der Rechtsgeltung zum Teil durch den Willen der Wirtschaft konditioniert werden kann (Luhmann 1995, 466).

Die strukturelle Kopplung zum Wirtschaftssystem hat im Anschluss an das Vertragsrecht daher zu zahlreichen Neubildungen von privaterzeugtem Recht geführt, wie etwa allgemeinen Geschäftsbedingungen, internen Organisationsrechten und marktspezifischen Interpretationen allgemeiner Regeln (Luhmann 1995, 321f). Die Masse der wirtschaftlichen Beziehungen wird durch ein selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft

geregelt, und das unabhängig vom Typenprogramm des Zivilrechts (Luhmann 1995, 324f). Insofern sind Verträge als ein eigener Rechtserzeugungsbereich anzusehen; ihre Geltung beruht allein auf der Tautologie von Verträgen, die rechtliche Verbindlichkeit schaffen unter der Voraussetzung der rechtlichen Verbindlichkeit von Verträgen, nicht dagegen auf der Verleihung von Privatautonomie durch den staatlichen Gesetzgeber (Luhmann 1995, 451; Teubner 1996b, 274, 278). Die Wirtschaft schafft ihr eigenes Recht am Staat vorbei (Luhmann 2000c, 54; Teubner 1996b, 256).

Anhand der systemtheoretisch skizzierten Folie, das Verträge neben Richterrecht und Gesetzgebung einen eigenen Bereich der Rechtsproduktion bilden, bereitet eine soziologische Entscheidung, ob es sich bei der *lex mercatoria* um Recht oder Nicht-Recht handelt, wenig Probleme: Angeregt durch Programme des Wirtschaftssystems hat sich die Peripherie des Rechtssystems ein globales Wirtschaftsrecht geschaffen, welches sich durch Benutzung des Codes von Recht/Unrecht, durch seinen anationalen, globalen Geltungsanspruch und durch fortlaufende wirtschaftliche Irritation identifiziert und reproduziert, und welches unter dem Titel der *lex mercatoria* vom Recht und von anderen Systemen beobachtet wird. Die Basis dieser Rechtsproduktion ist die Selbst-Inkraftsetzung von Verträgen, die quasi-legislative Regelsetzung der *formulating agencies* und die funktionale Äquivalenz der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zur nationalstaatlichen Rechtsprechung (Teubner 1996b, 273f, 276f).

Die Schwierigkeiten der juristischen Erfassung lassen sich vor allem mit dem globalen Geltungsanspruch der *lex mercatoria* erklären: Die Differenzierung des weltpolitischen Systems in Staaten hat zur Folge, "dass die strukturelle Kopplung des politischen Systems und des Rechtssystems auf der Ebene der Weltgesellschaft keine Entsprechung hat" (Luhmann 1995, 582). Die *lex mercatoria* als globales Handelsrecht kann daher nicht - wie sonst üblich bei privatwirtschaftlichen Rechtserzeugungen im nationalen Wirtschaftsverkehr - in die Normenhierarchie der staatlichen Rechtsordnungen eingefügt werden (Teubner 1998, 575ff). Mangels Weltstaat bzw. auf Grund der segmentären Binnendifferenzierung des Weltrechtssystems in nationale Rechtsordnungen wird offensichtlich, dass das Recht seine eigene Selbstbeschreibung überholt hat, indem es durch globale Rechtsproduktion à la *lex mercatoria* den Rahmen der traditionellen, staatsfixierten Rechtsquellenlehre und der Normenhierarchie sprengt.

5. Ergebnis

Die Diskussion, ob es sich bei der *lex mercatoria* um ein Recht oder ein Nicht-Recht handelt, führt zwangsläufig zu der grundsätzlicheren Frage nach den Geltungsgründen des Rechts. Innerhalb der juristischen Rechtstheorie ist dies vor allem ein Streit um die "richtige" Rechtsquellenlehre. Auf Grundlage einer engen Rechtsquellentheorie, die nur den staatlichen Gesetzgeber und allenfalls noch die staatlichen Gerichte als legitime Quellen des Rechts akzeptieren, muss man die *lex mercatoria* als ein Recht *sui generis* ablehnen; sie kann dann nur durch staatliche Anerkennung zu einem Recht werden. Die juristischen Befürworter eines globalen Wirtschaftsrechts folgen dagegen einer Theorie des Rechtsquellenpluralismus, die die Rechtsproduktion nicht auf den politischen Gesetzgeber beschränkt, sondern auch auf andere Bereiche der Gesellschaft ausdehnt. Damit kommen die rechtswissenschaftlichen Anhänger der *lex mercatoria* – soziologisch ganz unbefleckt - zu ähnlichen Aussagen wie die systemtheoretisch angeleitete Rechtssoziologie, welche strukturellen Kopplungen zwischen Recht und verschiedenen anderen Funktionssystemen der Gesellschaft als gleichrangige, parallele Zonen der Rechtserzeugung beobachtet. Selbstverständlich kommt die juristische Beschreibung theoretisch nicht bis zu einer eigenen Version der operativen Geschlossenheit des Rechtssystems, da dies direkt zur Erkenntnis der paradoxen und tautologischen Konstitution des Rechts führen würde; sie bleibt auch im Fall der *lex mercatoria* bei den Begründungsfiguren der Externalisierung und Asymmetrisierung mit dem Unterschied, das diesmal die Wirtschaft und "ihre" Schiedsgerichte die Gesetzgeber sind und nicht der Staat.

Auf den soziologischen Beobachter der rechtswissenschaftlichen Beobachtung wirkt vor allem der Teil der juristischen Argumentation überraschend, der versucht, aus der empirischen Beobachtung der *lex mercatoria* auf deren Rechtscharakter zu schließen.

Die systemtheoretisch angeleitete Soziologie beobachtet im Rechtssystem ein logisches Verbot, Normen aus Fakten abzuleiten (Luhmann 1986, 21). Genau dies geschieht aber im Rechtssystem, wenn die juristische Argumentation die rechtliche Geltung der *lex mercatoria* mit deren tatsächlicher Geltung und Verbreitung im internationalen Wirtschaftsverkehr begründet!

Für den soziologischen Beobachter ergeben sich zwei Möglichkeiten, hinsichtlich der *lex mercatoria* zu einer Entscheidung über Nicht-Recht oder Recht zu gelangen. Er kann sich zum einen entscheiden, nicht zu entscheiden und auf die Autonomie des Rechtssystems verweisen, welches selbst in seiner Evolution entscheidet, ob die *lex mercatoria* in der Selbstbeschreibung als Recht anerkannt wird oder nicht. Man kann es dann dabei belassen, zu beobachten, wie die juristische Rechtstheorie und die Gerichtsbarkeit ihre Meinungen und Gegenmeinungen konstruieren, bis sich eine globale herrschende Meinung oder Rechtsprechung entwickelt hat und die *lex mercatoria* in der rechtstheoretischen Diskussion an Bedeutung verliert.

Die andere Möglichkeit ist darin zu sehen, dass der Soziologe sich als Jurist geriert und anhand seiner eigenen Kriterien (hier: dem Begriffsarsenal der Beobachtungs- und Systemtheorie) die *lex mercatoria* rechtssoziologisch subsumiert und zu einer eigenen Entscheidung über die Rechtsqualität gelangt. Man entscheidet sich damit, eine Entscheidung über Nicht-Recht oder Recht zu treffen, indem man allein auf der Grundlage des Wissenschafts-Codes von wahr/unwahr eine Aussage trifft. Aufgrund der Diversität der soziologischen und juristischen Perspektive, kann es dann ganz normal sein, zu einem anderen Ergebnis zu kommen als die juristische Diskussion der *lex mercatoria*.

Man kann das Problem, sich zwischen den Alternativen "Entscheidung über Nicht-Recht oder Recht" oder "Nicht-Entscheidung über Nicht-Recht oder Recht" zu entscheiden, normativ bearbeiten, indem man nach dem zu leistenden Beitrag der soziologischen Rechtstheorie für das Rechtssystem und für das Wissenschaftssystem fragt.

Auf der anderen Seite kann man dieses Problem beobachtungstheoretisch rekonstruieren. Die Beobachtung muss sich selbst aus dem, was sie beobachtet, ausschließen, so dass ein Beobachter unabhängig von seiner verwendeten Unterscheidung für sich selbst zum ausgeschlossenen Dritten wird: "die Praxis des bezeichnenden Unterscheidens kommt in der Unterscheidung selbst nicht vor" (Luhmann 1997a, 178). Dieser blinde Fleck des Beobachtens führt dazu, dass der Beobachter nicht sieht, dass er nicht sieht (von Foerster 1993, 237). Als Lösung wird vorgeschlagen, "ein System sowohl von innen (seine Selbstbeschreibung 'verstehend') als auch von außen zu beschreiben, also sowohl einen internen als auch einen externen Standpunkt einzunehmen", und da dies nicht gleichzeitig geschehen kann, bietet sich an, "das eigene Beobachten aus der jeweils anderen Position

heraus zu beobachten" (Luhmann 1997a, 180). Der re-entry führt also zu einer Art "taking the role of the other".

Das kann man für den Fall der *lex mercatoria* folgendermaßen applizieren: Die rechtssysteminterne Sicht ist auf Entscheidungsproduktion über Recht und Nicht-Recht angewiesen. Die Beobachtung dieser Notwendigkeit im Rechtssystem färbt auf den externen soziologischen Standpunkt so ab, dass die Soziologie ihre Kriterien zur Entscheidung über den Rechtscharakter der *lex mercatoria* einsetzt. Umgekehrt müsste sich das Rechtssystem von der soziologischen Fremdbeschreibung seiner selbst irritieren lassen. Bei Grundlagenfragen könnte das Rechtssystem interessiert sein, Ausschau nach gesellschaftstheoretischen Vorgaben zu halten (Luhmann 1995, 565). Und die Juristen sehen sich tatsächlich um! Im Zusammenhang der rechtswissenschaftlichen Erfassung der *lex mercatoria* kann das dann zu folgender Aussage führen: "Schon gar nicht bildet das Recht ein 'autopoietisches' System, das sich stets nur durch Bezugnahme auf sich selbst erneuert und ökonomischen Einflüssen verschlossen bleibt" (Berger 1996, 107). Zwar wird die operative Geschlossenheit sozialer Systeme nicht nur von Juristen als kausale Isolierung missverstanden (in Anspielung auf Habermas: Luhmann 2000b, 105), trotzdem zeigt sich, dass mehrere Unwahrscheinlichkeiten eintreten müssten, damit rechtssoziologische Beiträge zur *lex mercatoria* auch juristisch fruchtbar sein können und nicht nur ein "Rauschen" erzeugen: Die entsprechenden Texte müssten von Rechtswissenschaftlern entdeckt, gelesen, verstanden und in die juristische Dogmatik eingefügt werden.

Die Einführung systemtheoretisch angeleiteter Aussagen über das Recht in das Recht bleibt der Evolution des Rechts überlassen, man kann jedoch günstige Bedingungen dafür schaffen (Luhmann 1999, 12; 1986, 45ff). Hilfreich dürfte hier ein Kontaktaufbau zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft sein (dieser dürfte nicht unbedingt dadurch gefördert werden, dass man den juristischen Auffassungen zur *lex mercatoria* "gedankliche Armut" bescheinigt, so bei Teubner 1996, 265). Die Soziologie kann durch entsprechende Kontakte ihren Leistungsbereich erweitern und sie macht sich vielleicht sogar rechtlich "anwendbar". Das Rechtssystem kann kein Recht, wohl aber - im Sinne systeminterner Informationserzeugung durch externe Irritation - Wissen auf seine Umwelt beziehen (Luhmann 1995, 85). Insofern kann man hoffen, dass die Rechtswissenschaft durch soziologische Beiträge an Argumenten für ihre Entscheidungen gewinnen kann.

Im Fall der *lex mercatoria* zeigen sich teilweise parallele Denkfiguren zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie, so etwa in der Beobachtung des Verhältnisses von Wirtschaft und Recht (juristisch: Wechselbeziehungen; soziologisch: strukturelle Kopplung), wobei es den rechtswissenschaftlichen Aussagen an gesellschafts- und rechtstheoretischen Fundament mangelt. Die theoretische Unterstützung paralleler rechtswissenschaftlicher Aussagen erscheint somit als ein Bereich, in dem die Rechtssoziologie weniger unwahrscheinlich Leistungen für das Recht erbringen kann.

Literatur:

- | | | |
|--------------------------------|------|--|
| Albert, Mathias | 2000 | Entgrenzung und Globalisierung des Rechts,
in: Voigt, Rüdiger (Hg.), Globalisierung des
Rechts, Baden-Baden, S. 115 – 137 |
| von Bar, Christian | 1987 | Internationales Privatrecht, Erster Band,
Allgemeine Lehren,
München |
| Berger, Klaus Peter | 1996 | Formalisierte oder "schleichende"
Kodifizierung des transnationalen
Wirtschaftsrechts: Zu den methodischen und
praktischen Grundlagen der lex mercatoria,
Berlin, New York |
| Berger, Klaus Peter | 1999 | Einheitliche Rechtsstrukturen durch
außergesetzliche Rechtsvereinheitlichung,
in: Juristenzeitung 54, S. 369 – 377 |
| Bora, Alfons | 1999 | Differenzierung und Inklusion: Partizipative
Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner
Gesellschaften, Baden-Baden |
| Cour d'Appel de Paris | 1990 | Primary Coal Incorporated v. Compania
Valenciana de Cementos Portland,
in: Revue de l'arbitrage 36,
S. 663 –674 |
| Cour de Cassation de Paris | 1992 | Primary Coal Incorporated v. Compania
Valenciana de Cementos Portland,
in: Revue de l'arbitrage 38, S. 457 |
| Dammann, Klaus | 2001 | Kontrollillusionen von Organisationen und
Zivilgesellschaft? Governance als
Prozessieren von Produkt/Effekt-
Unterscheidungen an organisationalen
Output-Grenzen,
Bielefelder Arbeiten zur
Verwaltungssoziologie 2001/1, Bielefeld |
| Dezalay, Yves
Garth, Bryant | 1995 | Merchants of Law as Moral Entrepreneurs:
Constructing International Justice from the
Competition for Transnational Business
Disputes,
in: Law & Society Review 29,
S. 27 – 64 |
| Esposito, Elena | 1991 | Paradoxien als Unterscheidungen von
Unterscheidungen,
in: Gumbrecht, Hans Ulrich/Pfeiffer, K.
Ludwig (Hg.), Paradoxien, Dissonanzen,
Zusammenbrüche: Situationen offener
Epistemologie, Frankfurt am Main,
S. 35 – 57 |

von Foerster, Heinz	1993	Prinzipien der Selbstorganisation im sozialen und betriebswirtschaftlichen Bereich, in: von Foerster, Heinz, Wissen und Gewissen, Frankfurt am Main, S. 233 - 268
Fuchs, Peter	1997	Theorie/Empirie/Projektion, Beitrag im Diskussionsforum zur soziologischen Systemtheorie Niklas Luhmanns am 7. Nov. 1997, http://sti1.uni-duisburg.de/Luhmann/msg00581.html
Herdegen, Matthias	1995	Internationales Wirtschaftsrecht, München
Lieckweg, Tania	1999	Wird die Globalisierung des Rechts durch Organisationen der Wirtschaft vorangetrieben?, Wittener Diskussionspapiere 48, Witten/Herdecke
Luhmann, Niklas	1981	Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	1982	Territorial Borders as System Boundaries, in: Strassoldo, Raimondo / Delli Zotti, Giovanni (ed.), Cooperation and Conflict in Border Areas, Mailand, S. 235 – 244
Luhmann, Niklas	1986	Die soziologische Beobachtung des Rechts, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	1987	Machtkreislauf und Recht in Demokratien, in: Niklas Luhmann, Soziologische Aufklärung 4, Opladen, S. 142 – 151
Luhmann, Niklas	1990	Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	1991	Sthenographie und Euryalistik, in: Gumbrecht, Hans Ulrich/Pfeiffer, K. Ludwig (Hg.), Paradoxien, Dissonanzen, Zusammenbrüche: Situationen offener Epistemologie, Frankfurt am Main, S. 58 – 82
Luhmann, Niklas	1993	Die Paradoxie des Entscheidens, in: Verwaltungs-Archiv 83, S. 287 – 310
Luhmann, Niklas	1995	Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	1997a	Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	1997b	Die Kunst der Gesellschaft, Frankfurt am Main

Luhmann, Niklas	1999	Recht als soziales System, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 20, S. 1 – 13
Luhmann, Niklas	2000a	Organisation und Entscheidung, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	2000b	Die Politik der Gesellschaft, Frankfurt am Main
Luhmann, Niklas	2000c	Die Rückgabe des 12. Kamels, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 21, S. 3 – 60
Mertens, Hans-Joachim	1997	Lex Mercatoria: A Self-applying System Beyond National Law?, in: Teubner, Gunther (ed.), Global law without a state, Aldershot u.a., S. 31 – 43
Meyer, Rudolf	1994	Bona fides und lex mercatoria in der europäischen Rechtstradition, Göttingen
Schütz, Anton	1997	The Twilight of the Global Polis: On Losing Paradigms, Environing Systems and Observing World Society, in: Teubner, Gunther (ed.), Global law without a state, Aldershot u.a., S. 257 – 293
Stein, Ursula	1995	Lex mercatoria: Realität und Theorie, Frankfurt am Main
Stichweh, Rudolf	1994	Nation und Weltgesellschaft, in: Estel, Bernd/Mayer, Tilman (Hg.), Das Prinzip Nation in modernen Gesellschaften, Opladen, S. 83 – 96
Stichweh, Rudolf	1995	Zur Theorie der Weltgesellschaft, in: Soziale Systeme 1, S. 29 – 45
Stichweh, Rudolf	1996	Science in the system of world society, in: Social Science Information 35, S. 327 – 340
Stichweh, Rudolf	1999a	Globalisierung von Wirtschaft und Wissenschaft: Produktion und Transfer wissenschaftlichen Wissens in zwei Funktionssystemen der modernen Gesellschaft, in: Soziale Systeme 5, S. 27 – 39
Stichweh, Rudolf	1999b	Niklas Luhmann (1927 – 1998), in: Kaesler, Dirk (Hg.), Klassiker der Soziologie Bd. 2, München, S. 206 – 229

- | | | |
|-------------------|-------|---|
| Stichweh, Rudolf | 1999c | Zur Genese der Weltgesellschaft – Innovationen und Mechanismen,
in: Bauschulte, Manfred/Krech,
Volkhard/Landweer, Hilge (Hg.), Wege – Bilder – Spiele, Bielefeld,
S. 289 – 302 |
| Stichweh, Rudolf | 2000a | Globalisierung der Wissenschaft und die Region Europa,
in: Stichweh, Rudolf, Die Weltgesellschaft, Frankfurt am Main,
S. 103 – 129 |
| Stichweh, Rudolf | 2000b | Systemtheorie der Exklusion. Zum Konflikt von Wohlfahrtsstaatlichkeit und Globalisierung der Funktionssysteme,
in: Stichweh, Rudolf, Die Weltgesellschaft, Frankfurt am Main,
S. 85 – 102 |
| Stichweh, Rudolf | 2000c | Ungleichzeitigkeit in der Weltgesellschaft. Zur Unterscheidung von Tradition und Moderne,
in: Stichweh, Rudolf, Die Weltgesellschaft, Frankfurt am Main,
S. 207 – 219 |
| Teubner, Gunther | 1996a | Des Königs viele Leiber. Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts,
in: Soziale Systeme 2, S. 229 – 256 |
| Teubner, Gunther | 1996b | Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus,
in: Rechtshistorisches Journal 15,
S. 253 – 290 |
| Teubner, Gunther | 1997 | Foreword: Legal Regimes of Global Non-State Actors,
in: Teubner, Gunther (ed.), Global law without a state, Aldershot u.a.,
S. 1 – 5 |
| Teubner, Gunther | 1998 | Die unmögliche Wirklichkeit der lex mercatoria: Eine Kritik der theorie ludique du droit,
in: Lieb, Manfred (Hg), Festschrift für Wolfgang Zöllner, Köln, S. 565 – 588 |
| Weise, Paul-Frank | 1990 | Lex mercatoria,
Frankfurt am Main u.a |